

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 28 (1930)

Heft: 3

Nachruf: Alt-Rigibahndirektor Joseph Fellmann, Vitznau

Autor: Zünd

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

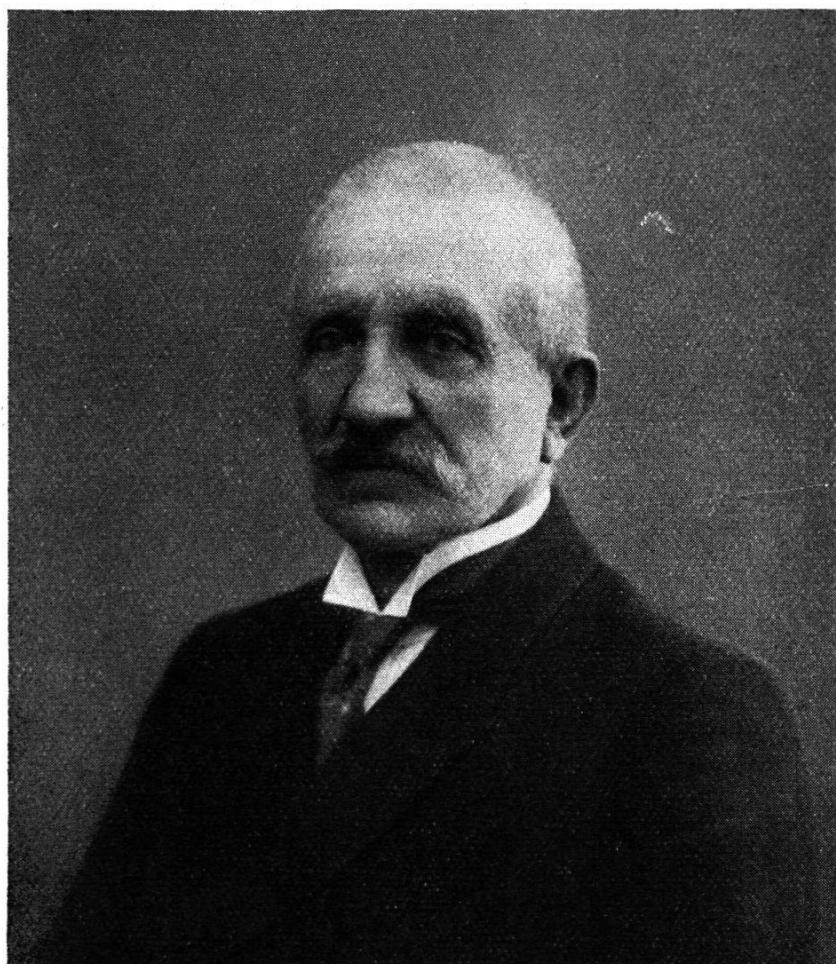
Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

thode angewendet werden soll. Lattenmessungen über verkehrsreiche Straßen sollten nicht mehr ausgeführt werden. Abgesehen von den dadurch verursachten Verkehrsstörungen wäre es vor allem unverantwortlich, Leben und Gesundheit des Personals aufs Spiel zu setzen, wenn die Möglichkeit besteht, es anders, qualitativ gleich gut und bequemer zu machen.

† Alt-Rigibahndirektor Joseph Fellmann, Vitznau.

Die Nekrolog-Daten, die noch einige Tage nach Redaktionsschluß im Februarheft unserer Zeitschrift sehr verdankenswerte Aufnahme fanden, begleiten wir nachstehend mit einigen Erinnerungen. Kaum vor einigen Wochen noch begleitete Alt-Rigibahndirektor Fellmann den Schreibenden in aller Morgenfrühe auf der Schiffahrt Luzern-Weggis und der Achtzigjährige unterhielt sich in seiner warmen, interesevollen Art über Neuzeitliches im eidgenössischen und kantonalen Vermessungs-



wesen, so daß die Zeit nur allzurasch verstrich. — Nachdem die Lokalpresse besonders auch auf die bekannte Familie Fellmann vom Hofe „Wiberlist“ in Oberkirch verwies, dessen zweitältester Sohn Herr Direktor Fellmann sel. war, fügte sie bei, daß dieser Familie eine ganze

Reihe für Land und Volk wertvoller Männer entstammte, so Dominik, der Amtsstatthalter und Nationalrat, Dagobert der noch lebende Amtsrichter und Großrat, Franz der Pfarrer von Zell, Altishofen und Oberkirch, Alois der hochgeschätzte Kunstmaler und Jost, jüngst als Abt Basilius von Engelberg gestorben.

Interessieren dürfte die Geometerschaft, daß Direktor Fellmann als junger Ingenieur und Konkordatsgeometer unter anderen größeren Aufträgen der Regierung auch eine Vermessung des Sempachersees ausführte. Ganz besonders aber möchten wir seiner Tätigkeit als Präsident der Prüfungskonferenz des schweizerischen Geometerkonkordates gedenken, vom 15. Dezember 1900 bis 10. Dezember 1909 und was diese Konferenz in dieser Zeitspanne bewegte und beschäftigte. — Herr Direktor Fellmann folgte als Vorsitzender der Prüfungskonferenz dem früheren Kantonsgeometer Lindt, der als Stadtpräsident von Bern gewählt worden war. Die Amtsperiode des neuen Präsidenten war eine bewegte und entscheidungsreiche, als letztes Dezennium vor dem Inkrafttreten des S. Z. G. B. mit der Einführung des neuen schweiz. Grundbuches auf Grund der Vermessungen. So wurde 1901 die Vermessungsinstruktion der Konkordatskantone durch eine Anleitung für die Vornahme von Hochgebirgsvermessungen ergänzt auf Grund von Erfahrungen des Kantons Bern mit der Anwendung der photogrammetrischen Aufnahmehmethode in Sigriswil und Kandersteg. 1902 folgte die Beschußfassung über die Kostentragung des Geometerkonkordates, wobei die Konkordatskantone jeweils nach der Zahl ihrer Geometerkandidaten belastet wurden. Sodann bestanden Differenzen in den aufgestellten Fehlergrenzen und im Verfahren der Winkelmeßmethode in der Instruktion für eidgen. Forsttriangulationen IV. Ordnung einerseits und der Vermessungsinstruktion für Geometer in den Konkordatskantonen anderseits; die bezügliche Beschußfassung betonte besonders die „Ausgleichung nach strenger Methode“. — Betreffend die Kostentragung der Triangulation IV. Ordnung wurde dahin gewirkt, daß der Bund nicht nur die trigonometrischen Punkte in öffentlichen Waldungen, sondern sämtliche Waldpunkte oder gar alle Punkte IV. Ordnung überhaupt subventioniere. — Das eingehendste Interesse wurde aber dem „orientierenden Berichte über die für die Einführung des Grundbuches vorgesehenen Vermessungen“ entgegengebracht, den Ingenieur Leutenegger im Auftrage des eidgen. Justiz- und Polizeidepartementes ausgearbeitet hatte. In Verbindung mit einer vom eidgen. Justiz- und Polizeidepartement bestellten technischen Kommission wurde der erwähnte Bericht nebst einem Programm dazu in Behandlung genommen. — Der Präsident des Prüfungsausschusses behandelte den Hauptinhalt des Berichtes in übersichtlicher Weise und hob die den Interessen der Konkordatskantone widersprechenden Punkte hervor. Der Bericht Leutenegger bezeichnete die bisherigen Vermessungen als unrationell und tendierte auf die Sistierung derselben bis eine vollständig neue Landestriangulation I. bis IV. Ordnung hergestellt sei. Inzwischen könnten dann die Gemeinden die

Vermarkung der Eigentumsgrenzen auf eigene Kosten durchführen und die Liegenschaftsverzeichnisse anlegen. Entgegen den Bestimmungen des Z. G. B. sollten die Vermessungen vor Beendigung der neuen Triangulation und die Städtevermessungen nicht subventioniert werden. Das Programm bzw. Frageschema betraf die Grundfragen hinsichtlich der rationellsten Durchführung der neuen Landesvermessung, Organisation zwischen Bund und Kantonen, eventuelle Sistierung der Vermessungen und dafür vorgängige Vermarkung, bis nach Fertigstellung der neuen Triangulation. — Die Ausscheidung, wie weit die bestehende Triangulation ungenügend sei, wurde der eidgen. geodätischen Kommission und der Landestopographie überlassen. Die Vermessungen gemäß Konkordatsvorschriften wurden als vollwertig erklärt. Die Triangulation I. bis III. Ordnung wurde als Sache des Bundes und diejenige IV. Ordnung als solche der Kantone erklärt; als Verifikationsstelle für Triangulationen wurde der Bund bestimmt. Die Ausführung der Detailvermessungen wurde den Kantonen zugeteilt, die zu diesem Zwecke Vermessungsaufsichten zu bestellen haben. Die Vermessungen sollten nicht sistiert werden, sofern die Triangulation genügend und die Konkordatsvorschriften mindestens innegehalten sind und zwar mit Bundessubventionierung. Die Vermarkung soll erst unmittelbar vor der Detailvermessung unter Leitung des nämlichen Geometers ausgeführt werden. — Herr Präsident Fellmann erklärte im Anschluß an diese Konferenz, daß die Vertreter der Konkordatsbehörden bei den folgenden Verhandlungen die obige Stellungnahme wahren werden. — In die Amtsperiode von Herrn Präsident Fellmann fielen auch die Vorbereitungen zur Schaffung eines einheitlichen Prüfungsreglementes für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft, neuzeitliche Anforderungen an die Geometerkandidaten mit Gutheißung des Maturitätsprinzipes und Anweisung an die hiezu dienlichen Bildungsstätten.

Als Herr Direktor Fellmann infolge Arbeitsüberhäufung sein Amt als langjähriger Präsident der Prüfungskonferenz niederlegte, galt auch das Urteil, welches der Verwaltungsrat der Rigibahngesellschaft seinem langjährigen Direktor und nachmaligen Delegierten des Verwaltungsrates, ferner der Verwaltungsrat der Zentralschweizerischen Kraftwerke, dessen Mitglied Herr Fellmann seit 1894 war, sowie auch der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft der von Moos'schen Eisenwerke Luzern seinem Mitgliede seit 1912, zollte: „Herr Direktor Fellmann hatte hervorragende Dienste geleistet aus dem reichen Schatz seiner Erfahrungen als Fachmann und Kenner von Land und Volk der Innenschweiz, mit großem persönlichen Geschick und Tatkraft.“

Wenn die Geometersektion Waldstätte seine Delegierten zum überaus zahlreichen Leichengeleite (wie es Vitznau noch selten erlebte) sandte, so erfüllte sie damit ihre Pflicht vor allem ihrem bis zum letzten Tage treuen Mitgliede, trotz allen ehrenvollen, hohen Stellungen des hochverdienten Verstorbenen, dem wir ein gutes und treues Andenken bewahren wollen. Den verehrten Hinterbliebenen unser aufrichtiges Beileid!

Zünd.